

**Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach
Evangelische Religionslehre zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfung mit Ausrichtung auf
berufliche und allgemeine Bildung vom 14.02.2008
vom 14.03.2014**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GV. NRW. 2013, S. 723), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Evangelische Religionslehre zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfung mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung vom 14.02.2008, veröffentlicht unter der Bezeichnung „Zweifach-BA für ‘Evangelische Religion mit Ausrichtung auf fachbezogene Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen‘ (Voraussetzung für MA Lehramt am BK)“ (AB Uni 2008/09, S. 538 ff.), werden wie folgt geändert:

Es wird folgender „Anhang: Studieren eines Zusatzmoduls“ hinzugefügt:

„Anhang: Studieren eines Zusatzmoduls

- (1) Gemäß § 12 a Abs. 1 der *Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster 22. August 2007* in der geltenden Fassung wird den Studierenden des Bachelorstudiengangs Evangelische Religionslehre, die nach einem erfolgreichen Bachelorabschluss das Studium des Faches Evangelische Religionslehre gemäß der *Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster vom 11. November 2008* anstreben, die Möglichkeit eingeräumt, bereits während des Bachelorstudiums

- das Fachwissenschaftliche Modul I (Wahlpflichtmodul)
oder
- das Fachwissenschaftliche Modul II (Wahlpflichtmodul)
oder
- das Fachwissenschaftliche Modul III (Pflichtmodul)

aus diesem Masterstudiengang zu studieren und mit allen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen absolvieren zu können.

- (2) ¹Die Zulassung zum Zusatzmodul erfolgt auf Antrag. ²Sie ist frühestens möglich, wenn die Basismodule erfolgreich abgeschlossen worden sind und zudem mindestens eine Lehrveranstaltung des Aufbaumoduls besucht worden ist.

- (3) ¹Für die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen im Zusatzmodul gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Masterstudiengangs Evangelische Religionslehre gemäß der Rahmenordnung für die Masterprüfung im Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ vom 09. September 2008 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die im Zusatzmodul erbrachten Leistungen werden nicht als reguläre Leistungen für das Bachelorstudium angerechnet und gehen nicht in die Berechnung der Bachelornote ein.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang Evangelische Religionslehre nach der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster vom 22. August 2007 immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät (Fachbereich 01) vom 10.07.2013

Münster, den 14.03.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14.03.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles